Sie könnte hiernach auf die Vermuthung gerathen, als ob in Do nicht weniger, als ein viertel Hundert der Sächsischen Glossenwerke gefunden wäre, die ebenfalls die Form von (Magdeburger) Schöffenurtheilen angenommen.[24] Das ist indessen mit Ausnahme der Fall. Vielmehr haben wir in Do eine selbstständige Glossenarbeit vor uns, die von der Sächsischen Glosse unabhängig ist, deren Eigenheiten in keinem Punkte

Für die Einführung Textform mit (oben § 2)

theilt.

a) Abweichend von der Sächsischen Glosse werden die citirten Stellen der fremden Rechte, nicht in extenso mitgetheilt. Die Sächsische Bearbeitung theilt die von ihr gewählten Stellen in die Urtheilsform ein, welche dessen Text vielfach gänzlich in Do verschwindet.

b) Die langen Zusätze über die Magdeburger Gerichtsverfassung am Ende von I. 59 (Homeyer Sächs. Lehnr. 2. Aufl. p. XXX) fehlen in Do nicht.

c) Zu I. 7 a. E. wird keine Entscheidung eines Rechtsfalles (Homeyer Sächs. Lehnr. 2. Aufl. p. XXI) gegeben.

d) Die Entstehungsgründe zu I. 17 sind nicht in die Form einer Rechtsbelehrung (Böhlau, Nove constitutiones p. XXIV) gebracht.

---

24) Stobbe, Gesch. der deutsch. RQ. I, 381 mit Anm. 31. Cf. Böhlau, Nove constitutiones p. XXXIV mit Nr. 3.